



MONTENEGRO (Republik Montenegro)

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** im Original, (versehen mit Apostille (*), und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache, wenn kein sogenannter internationaler mehrsprachiger Vordruck vorgelegt wird).
2. Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch den montenegrinischen Standesbeamten des Geburtsortes aufgrund Einsichtnahme in das bei ihm selbst geführte Geburtsmatrikel, im Original mit Apostille (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Wir weisen darauf hin, dass zum beweiskräftigen Nachweis des Familienstandes die Vorlage eines vom montenegrinischen Standesbeamten des Wohnortes ausgestelltes sog. „Ehefähigkeitszeugnis“ mit Nennung des anderen Verlobten nicht ausreichend ist.

B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** im Original, (versehen mit Apostille (*)) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache, wenn kein sogenannter internationaler mehrsprachiger Vordruck vorgelegt wird).
2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk im Original mit Apostille (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache

oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original, (versehen mit Apostille (*)) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache, wenn kein sog. internationaler mehrsprachiger Vordruck vorgelegt wird).

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information Montenegro besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines montenegrinischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den montenegrinischen Rechtsbereich durch das zuständige montenegrinische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Montenegro ist die **Anerkennungsentscheidung** des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk und Apostille (*) sowie einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

D) Apostille (*)

Die Originale der Urkunden aus Montenegro, welche nicht als internationale Urkunden ausgestellt wurden, sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Montenegro besteht aus 2 Seiten.